

Richtlinie der Gemeinde Weinbach zur Förderung von Photovoltaik-Balkonanlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach hat in ihrer Sitzung am 11.07.2024 folgende Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Balkonanlagen beschlossen:

1. Förderziel

Die Gemeinde Weinbach will mit dem vorliegenden Förderprogramm, das eine finanzielle Unterstützung für die Anschaffung von Photovoltaik-Balkonanlagen beinhaltet, einen Beitrag zur Energieeinsparung, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zum effizienten Einsatz von Energie leisten.

2. Art der Förderung

Die Gewährung eines Projektzuschusses zur Anschaffung von Photovoltaik-Balkonanlagen stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weinbach im Rahmen der vorliegenden Richtlinie dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Bewilligungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Weinbach, der die Förderfähigkeit eines Antrags zu prüfen und hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu entscheiden hat. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nicht durch eine Förderung nach anderen Programmen ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen für die in ihrem Eigentum stehenden selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäude und Wohnungen sowie Mieter für ihre Mietwohnungen. Bei Eigentumswohnungen ist der Eigentümer der jeweils selbständigen Wohneinheit (Sondereigentum) antragsberechtigt.

4. Förderbedingungen

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Weinbach können für die Anschaffung einer Mikro-Photovoltaik(PV)-Anlage (Balkonmodell, Plug-In-PV, Stecker-Solarmodul) einmalig einen Zuschuss von 75,00 € erhalten. Der Zuschuss ist auf eine Maßnahme pro Haushalt beschränkt. Der Aufstellungsort muss sich innerhalb der Gemeinde Weinbach befinden. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat bestehende gesetzliche Voraussetzungen einzuhalten und dies bei Antragstellung anzugeben.

5. Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung einer Photovoltaik-Balkonanlage ist nach Durchführung der Maßnahme zu stellen. Einzureichen sind mit der Antragstellung

- die Rechnung über den Erwerb der Anlage sowie
- eine Erklärung und ein Foto über deren Installation, wobei auf dem Foto das Gebäude erkennbar sein sollte.

Der Gemeindevorstand erteilt über die Gewährung eines Zuschusses einen Förderbescheid. Es gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Förderverfahren entsprechend; dies gilt insoweit auch für eine etwaige Aufhebung des Bescheides.

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat mit der Antragstellung sein/ihr Einverständnis zu erklären, dass der Gemeindevorstand berechtigt ist, die dauerhafte Installation der Anlage zu überprüfen.

Der Gemeindevorstand behält sich die Rückforderung des Zuschusses vor für den Fall, dass die Photovoltaik-Balkonanlage nicht den Fördervoraussetzungen entspricht.

6. Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

7. Wirksamkeit

Die Richtlinie der Gemeinde Weinbach zur Förderung von Photovoltaik-Balkonanlagen wird rückwirkend zum 01.01.2024 wirksam. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2024.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weinbach, den 18.07.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weinbach


Christian Harms
(Bürgermeister)

